

92. Abgrenzung der „im Inlande“ und der „durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommenen Geschäfte“ im Sinne von § 6 Abff. 1 u. 3 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juli 1900.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. Januar 1905 i. S. Brem. Staat (Bekl.)
w. F. & W. (Kl.). Rep. VII. 252/04.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den
Gründen:

„Die klagende, in Bremen domizilierte Firma hat als Kommittentin zwei Firmen in New-York bzw. Liverpool als Kommissionären Aufträge zum börsenmäßigen Ankauf oder Verkauf von Baumwolle gegeben. Die Erteilung der Aufträge ist ohne Vermittlung eines Dritten erfolgt. Die ausländischen Firmen haben in Veranlassung davon mit Dritten die Geschäfte abgeschlossen und telegraphische Mitteilung hierüber an ihren Agenten in Bremen, die Firma H. & Co., gelangen lassen. Nach der von dem Beklagten bestrittenen Behauptung der Klägerin ist jedoch die Mitteilung in einzelnen Fällen ihr direkt gemacht. Die Firma H. & Co. hat die an sie gerichteten Depeschen ihrem Wortlaut nach an die Klägerin weitergegeben. Der Beklagte hält dafür, daß es sich bezüglich der fraglichen Mitteilungen um Abwicklungsgeschäfte (§ 7 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900) handle, und daß solche, da für das Zustandekommen derselben die Mitteilung, welche von seiten der Firma H. & Co. der Klägerin gemacht worden, erheblich sei, als im Inlande abgeschlossen zu gelten hätten. Danach ist dafür der volle Stempelbetrag verlangt (§ 6 Absf. 2 und 3 a. a. D.). Die Klägerin hält sich jedoch, und zwar auch in den Fällen, in denen die Mitteilung an sie durch Vermittlung von H. & Co. gelangt ist, deshalb, weil nur im Auslande abgeschlossene Geschäfte in Frage ständen, nur zur Zahlung des halben Stempelbetrages verpflichtet. Sie hat deshalb mit der Klage von dem ihrerseits eingezahlten vollen Stempelbetrage die Hälfte zurückverlangt. Der Klage ist in den beiden Vorinstanzen stattgegeben. Das Landgericht hat dabei angenommen, daß das Abwicklungsgeschäft schon in der Annahme des Auftrags von seiten der ausländischen Firmen zu befinden sei. Vom Berufungsgericht ist dagegen unter Zurückweisung dieses Standpunktes folgendes ausgeführt: Es sei die von H. & Co. bewirkte Weitergabe der Mitteilungen über die von den erwähnten beiden Firmen abgeschlossenen Geschäfte gewissermaßen eine rein mechanische gewesen. Die fragliche Tätigkeit stelle sich nur als die eines Boten dar. Danach erschienen die in Rede stehenden Fälle vollständig gleichartig denen, in welchen die Anzeigen direkt an die Klägerin gerichtet gewesen seien.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision muß für be-

gründet erachtet werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie vom Beklagten zur Begründung des Rechtsmittels geltend gemacht ist, die Firma H. & Co. als völlig verfügungsberechtigter Vertreter der ausländischen Kommissionäre erscheint. Jedenfalls ist sie als ein frei handelndes Organ der Willensäußerung der Kommissionäre dem Kommittenten gegenüber aufgetreten, indem sie die an sie gerichtete Anzeige der ersteren durch eine von ihr ausgehende, besondere Mitteilung an die Kommittentin weiter gegeben hat. Es muß bei dieser Sachlage von der Annahme einer rein mechanischen Tätigkeit der als Agentin der ausländischen Kommissionäre fungierenden Firma H. & Co. abgesehen werden. Danach ergibt sich aber, daß die fraglichen Abwicklungsgeschäfte, soweit jene Tätigkeit dabei mitgewirkt hat, als im Inlande abgeschlossen zu gelten haben. Es ist auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 2. Juli 1901 (Jurist. Wochenschr. S. 657 Nr. 20) zu verweisen, indem nicht darauf eingegangen zu werden braucht, ob dem an diesem Orte angezogenen Urteile des Reichsgerichts in Bd. 18 der Entsch. in Zivils. S. 25, wonach auch dann, wenn die Handlung der vermittelnden Person sich nur als die eines Boten darstellt, die Inlandsqualität des Geschäfts vorliegt, im vollen Umfange beizutreten ist.“ ...